amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht
Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 6/23 11.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am **Freitag, 17. Mai 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Klosterplatz 1,
27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal/Raum Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lilienthal Blatt 2114 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Lilienthal	3	308/55	Gebäude- und Freifläche, Dr.-Hünerhoff-Straße 32 A	253

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 221.000,00 €

Objektbeschreibung: Reihenendhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:
Reihenendhaus, BJ ca. 1966/1967 mit Modernisierungen, Grundstücksgröße: ca. 253 qm. ungepflegt u. vermüllt, angebauter Abstellraum, abbruchreifes Gartenhaus, Gasgefeuerte Heizung, Teil-Kriechkeller, ca. 37 qm, EG: Wohnfläche: ca. 43,30 qm, Flur, Gäste WC, Kü,

WZ, Terrasse; DG: Wohnfläche ca. 38,70 qm, 3 Zi. Bad, und Einschubtrepppe zum nicht ausgebauten Abstellraum.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Eine etwaige Sicherheitsleistung beträgt ca. 10 % des Verkehrswertes.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de